



orka Newsletter | Energierecht

Urteil des Bundesgerichtshofs: Konkretisierung des Begriffs der Kundenanlage –

Lieferungen an Stromkunden aus Energieanlagen unter Netznutzung sind nicht Nutzung einer Kundenanlage

Wenige Zeit nach dem EuGH-Urteil (Rs. C-293/23), welches die Auslegungsfragen zur Kundenanlage (§ 3 Nr. 24 EnWG) von Energielieferungen an Wohneinheiten zum Gegenstand hatte, ist nun die Pressemitteilung zur Tenor-Entscheidung des Beschlusses des BGH vom 13. Mai 2025 - EnVR 83/20 veröffentlicht worden.

Der Kartellsenat hat – in Entsprechung der vorhergehenden Auslegung des EuGH – die Rechtsbeschwerde des Energieversorgungsunternehmens, welches den Anschluss der Energieanlagen (BHKW)

begehrte, um Strom an die Kunden der Wohneinheiten zu liefern und gleichzeitig als Kundenanlage mit Entgeltbefreiungen privilegiert zu sein, zurückgewiesen.

Nach der Entscheidung führt der beabsichtigte Anschluss der Energieanlagen (BHKW) über zwei Anschlussleitungen nicht dazu, dass es sich um Kundenanlagen im Gesetzessinne handelt, über die der Strom an die Kunden geliefert wird.



Der EuGH hatte festgehalten, dass die nationalen Regelungen zur Kundenanlage den anzuwendenden Regelungen der EU-Gesetzgebung entgegenstehen. Der BGH knüpft mit der Entscheidung unmittelbar daran an und legt die nationale Regelung richtlinienkonform aus. Unter Berücksichtigung dessen ist nach der Auffassung des BGH das Konstrukt, eine Energieanlage zu errichten und die Kunden an die Energieanlage anzuschließen, die Schaffung eines den Regulierungsvorschriften unterliegenden Verteilnetzes. Eine Kundenanlage liege nur vor, wenn nach Art. 2 Nr. 28 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie kein Verteilnetz vorliege. Das sei in dem zu berücksichtigenden Sachverhalt nicht der Fall. Es handele sich um ein Verteilnetz. Etwaige weitere Ausnahmetatbestände seien nicht einschlägig.

Die Folgen der Entscheidungen sind in erster Linie generelle Unsicherheiten bei der Einordnung von Energielieferungen aus Energieanlagen an Letztverbraucher. Betreiber von Energieanlagen werden sich bestmöglich vergewissern müssen, ob die rechtliche Einordnung für sie zutrifft oder nicht. Allerdings ist die Entscheidung nicht schablonenartig auf jede

Anschlussituation einer Energieanlage und deren Energie- / bzw. Stromlieferung an Endkunden übertragbar. Weitere Rückschlüsse werden die noch zu veröffentlichenden Beschlussgründe mit sich bringen. Jedenfalls wird nicht jede Versorgungskonstellation die Voraussetzungen eines zu regulierenden Verteilnetzes erfüllen. Allein aufgrund des BGH-Beschlusses dürfte dies jedenfalls nicht per se für Fälle anzunehmen sein, in denen eine Versorgungskonstellation vor Ort einen oder wenige Letztverbraucher, etwa in einem Mehrfamilienhaus oder auf einem Betriebsgelände, umfasst. Die mit einer Kundenanlage einhergehenden Entgeltbefreiungen werden in bestimmten Fällen weiterhin möglich sein.

Ihre Ansprechpartner



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-212
dafni.nikolakudi@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Margarete von Oppen
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 30 509320-147
margarete.vonoppen@orka.law



Dr. David Brosende
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-129
david.brosende@orka.law



Maximilian Grett
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-148
maximilian.grett@orka.law



Dr. Dominika Stachurski, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 30 509320-120
dominika.stachurski@orka.law



Vladislava Zdesenko
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 30 509320-159
vladislava.zdesenko@orka.law



Marius Czaikowski
Rechtsanwalt, Associate
T +49 30 509320-155
marius.czaikowski@orka.law



Maria-Eleni Prifti, LL.M.
Legal Consultant
T +49 30 509320-149
maria-eleni.prifti@orka.law



One Team.
One Goal.